

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 22 (1948)

Artikel: Instruktion für die Polizeidiener der Gemeinde Villmergen vor 100 Jahren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Instruktion

für die Polizeidiener der Gemeinde Villmergen

vor 100 Jahren

Dieselben sollen:

1. Alle Nächte — Sommerszeit von abends 11 bis morgens 3 Uhr — Winterszeit von abends 10 Uhr bis morgens 4 Uhr — Wache halten; vormitternachts zweimal und nachmitternachts, im Dorfe herum die Stunde rufen, vormitternachts ein Mal und nachmitternachts ein Mal den Kirchhof passieren und auf demselben jedesmal die Stunde rufen und besonders nachsehen, ob der Kirche kein Unfall drohe.
2. Während dieser Wache-Zeit genau Acht geben,
 - a) auf allfällig ausbrechende Feuersbrunsten,
 - b) auf alle Handlungen und Anschläge gegen die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit,
 - c) auf alle verdächtig herumschleichenden Personen,
 - d) auf alle bemerkten und entdeckten Wald- und Feldfrevel,
 - e) auf alle ausserordentlich sich ereignenden Fälle, z. B. Diebstähle, Einbrüche, Mordtaten, Schlägereien und ausserordentliche Naturereignisse,
und solche Fälle ungesäumt dem Gemeindeammann zur Kenntnis bringen.
3. Wegen der allzusehr überhand nehmenden Bettelei jeden Vormittag einmal und jeden Nachmittag einmal und so oft welches notwendig erachtet wird, das ganze Dorf vom Armenhaus bis zum Gemeindeammann Kochen- und Gebrüder Meier, Bänis-Haus zu bereisen und die auf dem Bettel Betroffenen festzunehmen und dem Gemeindeammann zur fernereren Verfügung zuzuführen.

4. Auf Personen genau Acht geben, welche sich in hiesige Gemeinde begeben, um sich darin aufzuhalten, solche dem Gemeindeammann zur Kenntnis zu bringen, damit er sich überzeugen kann, ob sie ihre Aufenthaltsschriften abgegeben oder nicht.
5. Alle Vormittage sich zum Gemeindeammann begeben, dessen Befehle und Weisungen zu vernehmen und dieselben, sowie überhaupt alle Aufträge des Gemeinderats pünktlich und gewissenhaft zu befolgen.
6. Fällt in der Nacht soviel Schnee, dass die Ortschaftsverbindungen gestört oder erschwert und das Bahnmachen mit dem Bahnschlitten — Schneeschnauzzen — notwendig wird, so soll der Wache haltende Polizeidiener dem Weibel alsogleich hie von Kenntnis geben, und zwar ehe er den Wachtposten verlassen und sich nach Hause begeben darf, damit die Fahrt mit dem Bahnschlitten frühzeitig genug angeordnet werden kann.
7. Denselben wird zwar, wie bis dahin geschehen, gestattet, die Wache unter sich zu teilen; bei ausserordentlichen Ereignissen ist aber derjenige Polizeidiener, welchem, nach ihrem Teilen, Tag, Nacht oder Stund der Wache nicht obläge, dennoch gehalten, unaufgefordert sich auf die Wache zu stellen, Wache zu halten und die Weisungen der Gemeindebeamten zu befolgen.
8. Denselben ist gänzlich untersagt, ihre von der Gemeinde erhaltenen Polizeidienstkleider ausser ihrer Dienstzeit zu tragen.
9. Damit ihre einzureichenden Anzeigen als rechtsgültige Beweise angesehen werden können, sollen dieselben vom Gemeinderat in Eid und Pflicht genommen werden.

(Aus dem Gemeinderatsprotokoll Villmergen 1847—1856)
Mitgeteilt von Robert Stäger, Bezirkslehrer.